

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

18. Sitzung (03.06.1822)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

### Achtzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 3. Juny. 1822.

---

#### Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Er. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn  
Markgrafen Wilhelm zu Baden;

Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Leopold zu  
Baden,

des Herrn Prälaten Hebel,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner, und

der Fehrn. v. Gemmingen-Treschklingen und  
v. Falkenstein.

#### Weiter anwesend:

die Herren Regierungs-Commissäre, Staatsrath B d k h,  
und die geheimen Referendäre v. Bauer und v. Lie-  
benstein.

---

Unter dem Vorsitz des zweyten Vicepräsidenten,  
Staatsraths Fehrn. v. Baden.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wurde verlesen und genehmigt.

Hierauf machte der Herr Regierungskommissär Staatsrath *Boeckh* die Eröffnung, daß mittelst einer höchsten Verordnung vom 18ten May l. J. die Einfuhr des Plättertabacks aus Frankreich verboten, ferner mittelst einer andern höchsten Verordnung von demselben Datum die Erhebung der Grund- Häuser- und Gewerbesteuer in den ersten 6 Monaten des Finanz-Jahrs 1822, und zwar, wie in der ablaufenden Budgetperiode mit 19 fr. von 100 fl. Steuercapital anbefohlen worden sey.

Beilage Ziffer 57. (ungedruckt.)

(Vergl. Regierungsblatt No. 11. von diesem Jahre.)

Er bezog sich zugleich wegen der ersten Verordnung auf seinen in der Sitzung vom 18. May gehaltenen Vortrag, indem die vorliegende Verordnung auf denselben Gründen, wie die damals der Kammer mitgetheilten, beruhe. Wegen des Steueranschreibens für die ersten 6 Monate des Finanzjahres 1822 berief sich derselbe Hr. Regierungskommissär auf die Verfassungsurkunde §. 62.

Auf Antrag des Vicepräsidenten

**b e s c h l o ß**

die Kammer,

bei e Verordnungen in einer Vorberatung in vorläufige Erwägung zu ziehen.

Sodann legte der Herr Regierungskommissär, geheimer Referendär v. *Baur*, einen Gesetzentwurf wegen Ausgleichung der Centralkriegslasten vor.

Beilage Ziffer 58.

und begründete denselben durch den unter

Beilage Ziffer 59.

enthaltenen Vortrag.

Die Kammer

**b e s c h l o ß**

diesen Gesetzentwurf der Geschäftsordnung gemäß, in einer Vorberathung vorläufig zu besprechen.

Auf Veranlassung dieser Mittheilung äußerte der Frhr. v. Zülkheim: Der Gesetzentwurf wegen Ausgleichung der Kriegskosten, welcher im Jahr 1820 den Kammern vorgelegt wurde, enthielt zugleich die Grundsätze, nach welchen die Abrechnungen über die Kriegseisungen in den einzelnen Gemeinden unter den Mitgliedern derselben, und mit den Ausmärkern bewerkstelligt werden sollten. Der demalen an die Kammer gelangte Gesetzentwurf übergeht diesen Gegenstand mit Stillschweigen, gleichwohl steht derselbe in einem bereits anerkannten Zusammenhange mit dem Inhalte des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Es ist dringend nothwendig, auch hierüber bestimmte gesetzliche Regeln aufzustellen, da in den einzelnen Gemeinden auf jeden Fall eine Abrechnung wegen der Kriegskosten geübt werden muß, und bey dieser, in Ermangelung gesetzlicher Regeln, nur Willkühr und Unordnung herrschen können. Ich erlaube mir daher, an den Herrn Regierungscommissär die Frage zu richten, ob die Regierung auch diesen Gegenstand in Verathung gezogen habe, und wegen desselben einen Gesetzentwurf an die Kammern gelangen zu lassen gemeint sey?

Regierungscommissär, geh. Ref. v. Baur: In Betrachtung hat die Regierung diesen Gegenstand allerdings gezogen: sie hat sich aber zugleich überzeugt, daß die Verathung über den vorliegenden Gesetzentwurf in mehr als einer Hinsicht präjudiciell für die Grundsätze seyn würde, welche man für die Ausgleichung der Kriegsschäden in den einzelnen Gemeinden aufzustellen habe. Sie hat ferner erwogen, daß auch die demalen in Verathung stehende Gemeindeordnung auf die Erledigung dieses Gegenstandes entscheidenden Einfluß habe. Sie behält sich jedoch vor, nach Beendigung der Verhandlungen, über

das eine und das andere Gesetz weitere Anträge über den in Anregung gebrachten Gegenstand an die Kammern gelangen zu lassen.

Frhr. v. Türkheim: Ich beruhige mich bey dieser Erklärung, da theils der Herr Regierungscommissär der Kammer Hoffnung zur Vorlegung eines, den fraglichen Gegenstand betreffenden, Gesetzentwurfs gemacht hat, theils die Verathung über den dermalen vorliegenden Gesetzentwurf der Kammer Veranlassung geben kann, diesen Gegenstand vorläufig in nähere Betrachtung zu ziehen.

Der Vicepräsident: Allerdings ist der angeregte Gegenstand von hoher Wichtigkeit, da er, wie der Frhr. v. Türkheim als Kreisdirector am besten wissen kann und wird, für jetzt die Quelle sehr vieler und oft sehr weit aussehender Streitigkeiten in den Gemeinden ist.

In Gemäßheit der Tagesordnung erstattete nunmehr der Frhr. von Gemmingen-Prästeneck den Vortrag über den Bericht des ständischen Ausschusses wegen Prüfung der Amortisationscasse-Rechnung vom 1820/21.

Beilage Ziffer 60.

Auf den Antrag des Vicepräsidenten

b e s c h l o ß

die Kammer

diesen Bericht demnächst in Verathung zu nehmen.

Der Vicepräsident erklärte hierauf die Discussion über die Gesetzentwürfe wegen Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener, und des in Fällen einer gegen diese Staatsdiener vor den Kammern gerichtete Anklage zu beobachtenden Verfahrens für eröffnet.

Der geheime Hofrath Zachariá hielt als eingeschriebener Redner nachstehenden Vortrag:

So wenig ich auch ein Freund von vorläufig allgemeinen Vorträgen über einen Gesetzentwurf bin, so glaubte ich doch für diesmal eine Ausnahme von der Re-

gel machen zu dürfen, da es bey der Verathung über den vorliegenden Gesetzentwurf vorzugsweise auf die Meinung ankommt, welche man über zwey Hauptaufgaben beg, u. er diejenigen nämlich, welche die §§. 6 und 10 des die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener betreffenden Gesetzentwurfs beantwortet, oder zu beantworten verücht hat. Indem ich bey diesem Vertrage insbesondere diese Ausgaben vor Augen haben werde, glaube ich durch denselben eher zur Abkürzung der Verathung etwas beitragen zu können.

Der Gegenstand unserer Verathung hat insofern ein eigenthümliches Interesse, als er mehr in das Gebiet der Wissenschaft, als in das der Wirklichkeit eingreift. Nie mögen, nie werden meine Augen den Tag sehen, da das vorgeschlagene Gesetz zur Anwendung kommen müßte. Es ist uns eine Ehrensache, daß uns die Lösung einer Aufgabe gelinge, deren Beantwortung von so vielen versucht worden ist. Seit lange besteht der Grundsatz, den die vorliegenden Gesetze ausführen sollen, in England; nur selten und nur unter außerordentlichen Fällen, ist er dort seit der Thronbesteigung des Hauses Hannover zur Anwendung gekommen. (Der Redner führte diese Thatsache weiter aus.)

Wohl ist es ein sehr zarter Gegenstand, welcher hier zur Verathung kommt. Der Weg, den uns die Verfassung eröffnet hat, ist für uns recht zu neu, als daß es immer so leicht wäre, in einem Tadel oder in der Aeußerung eines Mißtrauens den Fürsten von der Regierung zu unterscheiden. Aber ich bin auf das Innigste überzeugt, daß der Grundsatz, um welchen es sich hier handelt, die Hauptgrundlage der einberufenschaftlichen Verfassung sey; da es Unsinn fern würde, zur Gewalt zu greifen, wenn man den Weg Rechtsens betreten kann. Ich bin ebenso innig überzeugt, daß dieser Grundsatz auch den obersten Staatsbeamten den unschätzbaren Vortheil ge-

gewährt, sich in entscheidenden Augenblicken, in Fällen, die doch möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich sind, auf ihre Pflicht desto nachdrücklicher zu berufen.

Es giebt, in Beziehung auf die Aufgabe: wie kann sich ein Volk, das unter der Herrschaft eines Einzigen steht, gegen den Mißbrauch der Regierungsgewalt sichern? drey Arten von Verfassungen. — In der einen besteht überall keine gesetzliche Einrichtung für diesen Zweck. So in der Türkey, in Persien, in mehreren oder den meisten asiatischen Staaten. Da ist also, im Falle eines solchen Mißbrauchs, dem Volke nur ein einziges Mittel übrig, das äußerste und das schrecklichste, — die gewaltsame Entfernung des Fürsten. — In andern Staaten ist der Fürst selbst dem Volke verantwortlich; sey es übrigens, daß dieses auch die Diener des Fürsten und des Staates zur Verantwortung ziehen kann, oder nicht. So war es einst in den Ländern des deutschen Reichs; so im Mittelalter im Königreiche Aragonien, nach dessen höchst merkwürdiger Verfassung der König; auch in Verfassungssachen, vor dem Landrichter (Justitia) Recht nehmen mußte. Man sieht jedoch leicht, daß eine Einrichtung dieser Art, mit dem Wesen der Einherrschaft kaum vereinbar sey, wenn anders nicht der Staat einer höhern Staatsgewalt untergeordnet ist. — In andern Staaten endlich kann in keinem Falle der Fürst selbst, wohl aber können die Staatsbeamten wegen eines Mißbrauchs der Regierungsgewalt von dem Volke oder dessen Vertreter, zur Verantwortung gezogen werden. Staaten dieser Art sind diejenigen, in welchen (um mich eines allgemein üblichen Ausdrucks zu bedienen) eine constitutionelle Monarchie besteht. Sehr richtig ist in dieser Kammer (im Jahr 1820) bemerkt worden, daß jener Grundsatz auf deutschem Grund und Boden eine neue Pflanze sey. Er ist es, weil und in wie fern er nur die Staatsbeamten verantwortlich macht.

Die Verfassungen der dritten Art beruhen auf folgenden zwey Grundsätzen: (beide Grundsätze, was man bey der vorliegenden Untersuchung nie übersehen darf, sind wesentlich mit einander verbunden und verschränkt.)

**Erstens:** Der Fürst für seine Person ist heilig und unberleßlich. Er kann nie Unrecht thun, nie zur Verantwortung gezogen werden! — Denn sein Interesse kann nicht verschieden seyn von dem Interesse des Volks; er ist reich und mächtig, wenn das Volk reich und mächtig ist; er kann wohl als Mensch irren; aber so wie man ihm, selbst als Menschen, nicht die Absicht zutrauen kann, gegen das Wohl seines Volkes zu handeln, so läßt sich auch der aufgestellte Grundsatz selbst gegen die Gefahr des Irrthums retten, sobald die Verfassung Mittel an die Hand giebt, das Gewissen des Fürsten, so weit es durch menschliche Anstalten möglich ist, aufzuklären.

**Zweitens:** Für die Handlungen der Regierung sind die Staatsbeamten, — und zwar dem Volke die obersten — verantwortlich. — Denn sonst würde durch den ersteren Grundsatz die Verfassung selbst gefährdet und vernichtet werden. — Und nicht beschweren mögen sich die obersten Staatsdiener über diese Verantwortlichkeit. Sie haben dem Fürsten nicht die Erwägungen genügend vorgelegt, die sie ihm vorzulegen verpflichtet waren. Nicht gegen das Wesen der Einherrschaft verstößt diese Verantwortlichkeit, erstreckt sie sich auch bis zum Rechte der Anklage. Es muß dem Volke oder den Kammern erlaubt seyn, den Fürsten darauf, daß er nicht wohl berathen gewesen sey, aufmerksam zu machen, sich a principe male informato ad principem melius informandum zu berufen. Klagen die Kammern die obersten Staatsdiener an, so ist, eben zufolge des ersten Grundsatzes, und damit die Würde des Fürsten



in ihrem ganzen Glanze hervortrete, anzunehmen, daß die Anklage, die Verhandlung darüber, und der Erfolg — die Sache und der Wille des Fürsten sey. Da braucht man nicht (wie mein verehrter Freund in dem Beyberichte gethan hat) zu einer schiedsrichterlichen Entscheidung seine Zuflucht zu nehmen. — So urtheilt auch das Volk über seine Abgeordnete. Es wählt sie wieder oder nicht.

Bei der Ausführung oder Anwendung dieser Grundsätze bieten sich eine Menge Aufgaben dar; Aufgaben, die bald so, bald anders beantwortet worden sind. Denn wir stehen hier auf dem Gebiete der Staatsflugheit. Nur zwey von diesen Aufgaben will ich hier herausheben; diejenigen, welche mir über den Geist und Werth der Ausführung zu entscheiden scheinen, diejenigen, welche zugleich für die vorliegenden Gesetzentwürfe von entscheidender Wichtigkeit sind.

Erstens: Unter welcher Bedingung, mittelst welcher Maaßregel sind alle und jede Regierungshandlungen — auch die Befehle des Fürsten — als Handlungen der obersten Staatsbeamten zu betrachten? — Das einzige Mittel, welches der menschliche Verstand bis jetzt zur Lösung dieser Aufgabe entdeckt hat, besteht darin, daß ein jeder Regierungsbefehl ic. von einem Regierungsbeamten zu unterzeichnen ist, und daß dieser Beamte für den Inhalt des Beschlusses ausschließlich oder doch unbedingt zu haften hat. An ihn halten sich die Kammern, weil er nicht den Geistesmuth gehabt hat, lieber seine ganze bürgerliche Lage, als die Verfassung zu gefährden. An ihn hält man sich, damit die Verantwortlichkeit desto wirksamer, und nicht zu umgehen sey.

Zweitens: In welchen Fällen sind die obersten Staatsbeamten den Kammern verantwortlich? — Hier scheint mir nun das wesentlich zu seyn, daß sie wegen einer jeden Verletzung der Verfassung von den Kammern (oder von der zweyten Kammer) zur Verantwortung

gezogen werden können. Sonst würde man gegen den Mißbrauch der Regierungsgewalt nur eine halbe Maßregel ergreifen; und gerade in einem Falle, in welchem die Verfassung selbst auf dem Spiele steht. — Hiermit ist jedoch nicht gesagt, daß gegen die obersten Staatsbeamten jederzeit der Weg der Anklage einzuschlagen ist. Vielmehr würde ich (um die allgemeine Untersuchung sofort an das urkundliche Recht zu knüpfen) mit der britischen Verfassung — welcher mehrere andere z. B. die bayerische gefolgt sind, den Unterschied zu machen: Eine Anklage findet nur wegen der Verbrechen Statt, welche das allgemeine Recht des Landes mit einer Strafe belegt. In allen andern Fällen steht nur der Weg der Beschwerde offen. Nur so scheint mir die Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten mit der wesentlich nothwendigen Selbstständigkeit der Regierung vereinbar zu seyn.

Entspricht nun unsere Gesetzgebung den Forderungen, die ich so eben als wesentlich aufzustellen versucht habe?

Unsere Verfassungsurkunde hatte die Nothwendigkeit und die Folgen der Unterzeichnung aller Regierungsverordnungen (gegen den Vorgang ähnlicher Verfassungen) mit Stillschweigen übergangen. Der vorliegende erste Gesetzentwurf hilft, so wie ihn die Commission zu verbessern vorgeschlagen hat, diesem Mangel wenigstens in einem, den Umständen nach, genügenden Grade ab.

Was den Umfang der den obersten Staatsdienern obliegenden Verantwortlichkeit betrifft, unterscheidet unsere Verfassungsurkunde §. 67. ganz den vorhin aufgestellten Grundsätzen gemäß, zwischen dem Rechte der Kammern über die obersten Staatsbeamten Beschwerde zu führen, und zwischen dem Rechte der Kammern, eine Anklage gegen diese Beamten zu erheben, und zwar

mit dem Zusaze, daß die Fälle der Anklage durch ein Gesetz bestimmt werden sollen.

Hingegen der vorliegende, die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener betreffende Gesetzentwurf, entspricht jenen Grundsätzen eben so wenig, als das denselben Gegenstand umfassende Gesetz vom Jahr 1820.

Das Recht der Beschwerdeführung wird in dem Gesetzentwurfe überall nicht erwähnt; und doch würde es wohl für die ganze Fassung dieses Entwurfes entscheidend gewesen seyn, wenn man zugleich dieses Rechtes gedacht hätte.

Das Recht der Anklage anlangend giebt uns der Gesetzentwurf bezeichnungsweise zu viel und zu wenig.

Er giebt uns zu viel, weil er wegen einer jeden verfassungswidrigen That die Anklage offen läßt, ohne die Fälle der Anklage, zu bestimmen. Jedoch will ich bey dieser Mühe nicht weiter verweilen; da man vielleicht insofern bey der Fassung des Gesetzes die besondern Verhältnisse eines kleinern Staates in Erwägung gezogen hat.

Er giebt oder läßt uns zu wenig: denn ob er wohl nur §. 2. den Grundsatz der Verfassung zu wiederholen scheint, so beschränkt er doch wesentlich das Anklagerecht der Kammern. Denn der Staatsgerichtshof, der über die Anklage der Kammern erkennen soll, kann nach §. 10. nur gewisse Strafen verhängen. Er ist in der That nur eine dienstpolizeyliche Stelle, mit dem einzigen Unterschiede, daß er auch auf Dienstentsetzung erkennen kann.

Diese Beschränkung des den Kammern zustehenden Anklagerichts scheint mir aber nicht nur mit den vorhin aufgestellten allgemeinen Grundsätzen, nicht nur mit dem Wortlaute unserer (wohl auch hier mit Berücksichtigung der französischen Charte entworfenen) Verfassungsurkunde, sondern auch mit der bekannten, auf dem Wesen

der Sache beruhenden, in unsern gesammten Rechtszustand auf das Innigste verflochtenen Rechtsregel:

daß Niemand wegen derselben That zweymal bestraft werden darf; \*)

schlechthin unvereinbar zu seyn. Und giebt es wohl irgend eine Verletzung der Verfassung, welche nicht zugleich, als eine Verletzung der Amtspflichten, ein bestimmtes Vergehen, oder ein Vergehen des gemeinen Rechtes wäre? Ich trete daher dem im Commissionsbericht von zwey Mitgliedern der Commission gemachten Antrage auf Abänderung des Sen 10. unbedingt bey.

Da ich jedoch, wie billig, geneigt bin, die Meinungen Anderer nach Gebühr zu achten, mich ihnen möglichst zu nähern, so würde ich schon folgende Fassung des Sen 10. Absatz 2. für genügend erachten:

„Wenn die Verletzung der Verfassung, oder verfassungsmäßiger Rechte von der Art ist, daß der Angeklagte eine andere und schwerere Ahndung nach dem allgemeinen Rechte des Landes verwirkt hat, so hat der Staatsgerichtshof, als Dienstpolizienstelle, gemäß dem §. 16. des Edicts über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener zu verfahren.“

So wird den gegen den Sen 10. so eben erhobenen Einwendungen wenigstens in einem gewissen Grade begegnet. Auch die Verfassungsurkunde eines benachbarten Königreichs, welche man wohl bey der Fassung des 10. Sen berücksichtigt hat, — eine Urkunde, deren

\*) L. 14. D. de accus. „Senatus censuit, ut quis ob idem crimen pluribus legibus reus fieret.“

Ansehen übrigens, so hoch ich es sonst anschlage, doch in dem vorliegenden Falle nicht für entscheidend zu halten seyn dürfte — nähert sich dieser von mir in Vorschlag gebrachten Abänderung oder Erläuterung des Paragraphen.

Der Vicepräsident stellte hierauf die Frage:

Welche Regeln bey der Verathung über die vorliegenden Gesetzentwürfe zu befolgen seyn dürften?

Frhr. v. Wessenberg: Ich erlaube mir zum Voraus, darauf aufmerksam zu machen, daß es nöthig seyn dürfte, zur Erleichterung der Discussion den Leitfaden, nach welchem sie Statt haben soll, festzusetzen. Die vorgelegten neuen Gesetzentwürfe sind hierzu wohl am geeignetsten. Nur dürfte es zweckmäßig seyn, die Discussion über die Hauptfragen voranzugehen zu lassen, die den wesentlichen Unterschied des neuen Gesetzentwurfs über die Anklage der obersten Staatsdiener durch die Kammern von dem schon bestehenden Gesetz betreffen, und über diejenigen, worüber abweichende Ansichten in der Commission selbst sich hervorgethan haben.

Als solche Hauptfragen möchte ich folgende in Antrag bringen:

1) Soll der Staatsgerichtshof auch über die mit der Verletzung der Verfassung verbundenen peinlichen Verbrechen aburtheilen? oder soll er diese Aburtheilung bloß den gewöhnlichen Gerichten überlassen? oder soll er sie denselben ausdrücklich zuweisen?

2) Soll ein eigener gewählter Staatsgerichtshof aufgestellt werden?

3) Wie soll dieser eigene Staatsgerichtshof gebildet werden?

4) Soll das Verfahren des Staatsgerichtshofes öffentlich seyn?

5) Soll die Unterschrift eines Beschlusses der obersten Staatsbehörde unbedingt verantwortlich machen? (S. 3. und 5.)

6) Soll den Angeklagten ein gesetzlicher Anspruch auf Genugthuung gegen die Mitglieder der Kammer vorbehalten werden, welche die Motion auf Erhebung der Anklage gemacht haben? (S. 12.)

Regierungscommissär geh. Referendär v. Liebenstein: Indem ich mir vorbehalte, auf die von dem Herrn geh. Hofrath Zachariä vorgetragene Bemerkungen bey den Paragraphen zu antworten, auf welche sie sich beziehen, will ich jetzt nur über die Ordnung der Berathung meine Ansicht dahin äußern: daß es am angemessensten seyn dürfte, über einen jeden der beiden Gesetzentwürfe besonders, und nach der Ordnung, in welcher die Paragraphen schon in den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfen auf einander folgen, zu discutiren. Zu dieser Ansicht bestimmt mich nicht bloß die der Regierung zustehende Initiative, sondern auch, und noch mehr, die Eigenthümlichkeit des vorliegenden Falles. Es ist nämlich der eine der beiden Gesetzentwürfe nur eine neue Redaction eines schon bestehenden Gesetzes, der andere hingegen seinem Inhalt nach durchaus neu. Es wäre nun möglich, daß entweder diese Kammer die neue Redaction des Hauptgesetzes verwürfe, und die Beybehaltung des alten vorzöge, oder daß die zweyte Kammer einen solchen Beschluß faßte, oder daß endlich die Regierung Abänderungen, welche die Kammern am Hauptgesetz beschließen, zu genehmigen nicht für gut fände, und daher vorzöge, die neue Redaction dieses Gesetzes zurückzunehmen, und das alte fortbestehen zu lassen. In allen diesen verschiedenen Fällen der Zurücknahme des neuen, und

des Fortbestehens des alten Gesetzes ist es gar leicht möglich, daß das Procedurgesez mit Uebereinstimmung aller 3 Factoren der legislativen Gewalt doch zu Stande komme. Denn das Procedurgesez schließt sich eben so leicht an das alte Hauptgesez, als an den neuen Entwurf desselben an. Würden nun aber Theile des Procedurgesezes jetzt schon in das Hauptgesez hinübergezogen, so müßte bey dem Eintreten jenes Falles daraus nothwendig Verwirrung entstehen. Es würde entweder nur mangelhaft zu Stande kommen, oder vielleicht auch — gegen die Absicht aller Theile — ganz scheitern.

Deshalb ist es unerläßlich, daß beide Gesekentwürfe besonders, und in der Ordnung, wie sie vorgelegt sind, discutirt werden. Werden beide Entwürfe angenommen, so ist dann eine Vereinigung derselben zu einem Gesek, sie geschehe ganz oder zum Theil, die Sache der definitiven Redaction.

Frhr. v. Zyllnhardt: Diese Ansicht war auch die der Commission. Eben deswegen ist über einen jeden der beiden Gesekentwürfe ein besonderer Bericht erstattet worden. Obnehin waren die Commissionsglieder über die Vereinigung der beiden Geseke zu einem einzigen getheilte Meinung.

Frhr. v. Wessenberg: Bey meinem Antrag auf Entscheidung einiger zuerst zu erörternder Hauptfragen war es keineswegs die Absicht, daß die beiden Gesekentwürfe nicht geschieden bleiben, und abgesondert über einen jeden im Ganzen und Einzelnen abgestimmt werden solle. Vielmehr bin ich hierfür aus den nämlichen Gründen, welche der Herr Regierungscommissär vorge tragen hat. Nur scheint es mir, die Discussion würde

sehr erleichtert, wenn die Hauptfragen, von deren Entscheidung die Erledigung der meisten andern nur als Schlussfolge sich ergeben wird, zuerst erörtert, und dann zur Erörterung der beiden Gesekentwürfe nach der Ordnung der Paragraphen übergegangen würde. Besteht aber der Herr Regierungscommissär darauf, daß gleich jetzt mit der Erörterung der einzelnen Ssen der Gesekentwürfe angefangen werde, so nehme ich meinen Antrag ohne Anstand zurück, obgleich ich besorge, der Gang der Discussion werde dadurch erschwert.

Nach einigen weitern Bemerkungen über die aufgestellte Frage wurde über die Ordnung der Verathung beschlossen:

1) daß die Verathung durch die Ordnung der von der Regierung vorgelegten Gesekentwürfe bestimmt, und daher

2) der eine und der andere Entwurf nach der Reihenfolge der Paragraphen, auch bey einem jeden einzelnen Paragraphen der Commissionsbericht, mit Vereinigung der sämtlichen, über den Paragraphen in dem Commissionsbericht enthaltenen Bemerkungen verlesen werden solle, endlich

3) daß man über die einzelnen Ssen nur in sofern förmlich abstimmen wolle, als eine Verschiedenheit der Meinungen dazu Veranlassung gebe.

Hierauf wurde zur Verathung über den Gesekentwurf mit der Ueberschrift: über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener geschritten, und der Frhr. v. Zyllhardt übernahm es, als Berichtserstatter, die einzelnen Ssen, und jedesmal die einschlagenden Stellen des Commissionsberichts zu verlesen.

Bei dem Eingange des Gesekentwurfs erklärte der



Herr Regierungscommissär, daß man bey der Bekanntmachung des Gesetzes die gewöhnliche Publicationsformel dem Eingange einzuverleiben unvergessen seyn werde.

Bev dem

§. 1.

erklärte zuvörderst der Herr Regierungscommissär, daß man das Gesetz vom Jahr 1820, was die Reihenfolge der erstern vier Sen betreffe, in dem vorliegenden Gesetzentwurf allerdings aus dem in dem Commissionsbericht angegebenen Grunde abgeändert habe.

Ferner wurde auf die von dem Frhrn. v. Türkheim gemachte, und von dem Frhrn. v. Zyllnhardt unterstützte Bemerkung, daß dieser §. nach Maßgabe der in dem Commissionsbericht für den Sen 2 vorgeschlagenen Abänderung, wegen der Gleichheit des Grundes, ebenfalls abzuändern seyn würde, wenn anders die letztere Abänderung die Zustimmung der Kammer erhalte,

b e s c h l o s s e n :

die bey dem 2. Sen in Vorschlag gebrachte Abänderung unter der nur gedachten Bedingung auch auf den 1. Sen auszudehnen.

Bev dem

§. 2.

erklärte der Herr Regierungscommissär, daß die Regierung gegen die im Commissionsbericht vorgeschlagene Abänderung nichts einzuwenden finde.

Frhr. v. Türkheim: Der zweyte Absatz des 3. Sen und der 5. §. des Gesetzentwurfs, welche von der Anklage gegen die Mitglieder eines Collegiums handeln, geben mir Anlaß, auf die Grundprincipien des ganzen Verantwortlichkeitssystems zurückzugehen.

Es ist bey dem ganzen Bestreben, dieses System bey uns einheimisch zu machen, eine Verlegenheit nicht zu verkennen, sie rührt aber nur von Unvollständigkeit der Grundsätze her, von einem Zwiespalt zwischen neuen Ideen, welche wir gerne nachahmend auch bey uns verwirklichen möchten, und zwischen alten Gewohnheiten und Beschränkungen, von welchen es schwer wird, uns loszusagen. Indessen ist es auch wahr, daß der Uebergang in eine ganz neue Verfassung nicht auf einmal so vollständig geschehen kann, daß nicht einzelne alte Einrichtungen wirklich noch hier und da der consequenten Ausbildung des constitutionellen Systems im Wege stehen sollten, allein sie müssen weichen, oder man verzichte lieber auf Halbheit des Neuen.

Daß eine Anklage gegen die Minister und obersten Staatsbeamten wirklich eine gegen die Regierung — wenn gleich nicht gegen die heilige Person des Regenten angebrachte Klage sey, indem es sonst genügen würde, diese Klage bey der Regierung anzubringen, habe ich schon vor zwey Jahren gesagt: man wollte es zwar damals nicht allgemein gelten lassen, es ist aber jetzt wieder in dem Beybericht eines geehrten Commissionsmitgliedes so gründlich ausgeführt worden, daß ich nichts Besseres und Weiteres darüber zu sagen vermag, und mich blos darauf berufen will. Die Anklage eines obersten Staatsbeamten bezeichnet nichts anderes, als einen Fall, wo die Repräsentanten des Volkes sich mit dem Repräsentanten des für seine Person unverletzlichen Regenten in Streit und Zwiespalt befinden. Daß der Regent persönlich als heilig und unangreifbar aus dem Spiele bleibe, ist darum nöthig, weil fürs erste das Gegenüberstehen eines Einzigen mit der höchsten Gewalt gegen die Gesamtheit der Staats-

angehörigen nur mit solcher Heiligkeit möglich ist, und dann auch darum, weil so nur bey momentaner Spaltung die Idee des Staatsvereins in seiner, über den Streit erhabenen Person erhalten wird.

Weil aber ein solcher Streit in allen Fällen denkbar ist, wo es sich von der Verfassung und verfassungsmäßigen Rechten handelt, so versteht es sich von selbst, daß auch eine Anklage in allen solchen Fällen möglich bleiben muß, und daß, weil die Person des Regenten nicht dadurch berührt werden darf, immer ein Repräsentant seiner Regierung da seyn muß, an welchen man sich ohne alle Ungewißheit halten kann.

Die Grundidee ist daher folgende: Jede Verletzung der Verfassung als des Socialvertrags, auf welchem der ganze Staatsverein beruht, muß eine Klage begründen. Dem Regenten steht aber die höchste Gewalt zu, und er ist unerreichbar, er kann also alles thun, was ihm gut dünkt, wenn er nur einen Diener findet, der den Namen dazu herleiht, und die Verantwortlichkeit dafür in Beziehung auf die Verfassung übernimmt. Dieß ist das ganze Geheimniß eines constitutionellen Staats. Daher wurde vor zwey Jahren, wiewohl nicht ohne Kampf, als wesentliche Grundlage und Bedingung, dieses System durchgesetzt, daß alle auf Verfassung und verfassungsmäßige Rechte sich beziehenden Verfügungen von einem dadurch verantwortlichen Staatsbeamten unterzeichnet werden müssen.

Von diesem Gesichtspunkt muß nun auch bey Verantwortung der Frage ausgegangen werden: in wiefern sich in solchen Fällen an ein ganzes Collegium, oder, damit man sich an diesem Ausdruck nicht stoße, an die Gesamtheit seiner Mitglieder gehalten werden könne?

Man sagt, unsere oberste Staatsbehörde seye eine

blos beratende, und habe eine collegialische Organisation. Gut! sie berathet und begutachtet also nur, der Regent beschließt, und erst daraufhin, wenn er dieß gethan hat, muß er nach dem, was eben vorhin gesagt wurde, wegen der Heiligkeit seiner Person einen dafür verantwortlichen, durch die Unterschrift zu erkennenden Staatsbeamten aufstellen.

Die Unterschrift bleibt also immer das Kriterium; an diese kann und muß man sich halten, und der Regierung jede beliebige, hiernach zu bemessende, und auf mannigfaltige Art ausführbare Einrichtung lediglich überlassen; daraus folgt aber nach meiner Ansicht auch, daß eine Anklage wegen Verletzung der Verfassung und verfassungsmäßigen Rechte im Anfang immer nur gegen den Unterschreibenden angebracht werden müsse, und nur im Verfolg der Verhandlung auch andere Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen, einer zwar äußerlich nicht erkennbaren, aber aus ihrer innern Organisation sich etwa ergebenden Theilnahme an der übernommenen Verantwortlichkeit mit hineingezogen werden können. Die Erhebung der Anklage gegen ein Collegium oder die Gesamtheit seiner Mitglieder erscheint mir aber jedenfalls als unthunlich, und ich glaube, daß man sich nie an die Ueberschrift, sondern immer nur an die Unterschrift einer Verfügung halten könne.

Schwerer kann es auf diese Art doch der Regierung gewiß nicht werden, für ihre Beschlüsse einen durch seine Unterschrift verantwortlichen Repräsentanten zu finden, denn wenn in einem, sey es auch nur beratenden Collegium, die Stimmenmehrheit sich für eine Maaßregel entscheidet, und dadurch nach den Worten des Gesetzentwurfs die Verantwortlichkeit für die-

selbe übernehmen könnte, so wird es unter allen dazu stimmenden Mitgliedern doch nicht an einem fehlen, welcher seine Unterschrift unter den Abschluß setzt.

Unter die bey uns bestehende ältere Einrichtungen, welche mit dem System constitutioneller Staaten, und namentlich mit dem Verantwortlichkeitsprincip nicht recht harmoniren wollen, zähle ich auch unsere Dienerpragmatik, deren ich jedoch hier nur im Vorbeygehen erwähnen darf.

In den Zeiten einer uneingeschränkt monarchischen Verfassung, oder unvollständiger ständischen Repräsentation in einigen teutschen Territorien war die Ständigkeit, und die bis auf einen gewissen Grad gesicherte Unabhängigkeit der Staatsdiener der einzige, und ein sehr wohlthätiger Damm gegen Willkühr, eine Art von Surrogat der Volksrepräsentation, dessen wir nun im Besitz dieser letztern nicht mehr bedürfen.

Der Regent aber sollte jetzt bey der Theilung der Gewalten, in der seinigen nicht auch noch durch seine Werkzeuge gelähmt werden; diese Regentengewalt hat um so mehr intensive Kraft nöthig, jemehr sie in verfassungsmäßige Gränzen gewiesen ist, und innerhalb dieser Gränzen sollten die eigenen Beamten der vollziehenden Gewalt sich nicht gegen dieselbe hinter einer Dienerpragmatik verschanzen können. Insbesondere läßt sich aus dem Princip der Verantwortlichkeit ableiten, daß dem Regenten, welcher die Minister suchen muß, welche sie übernehmen, hierin die Hände nicht gebunden werden können.

Indessen wir haben nun einmal die Dienerpragmatik als Bestandtheil der Verfassung; an der Regierung ist es, zu versuchen, ob sie dabey bestehen kann, und wenn die Erfahrung das Gegentheil zeigen sollte,

so ist von ihr die Anregung zu einer Abänderung abzuwarten.

Auf die Bemerkung der Fhrn. v. Baden und v. Versteht, daß die Sen. 3—6. in einer unzertrennlichen Verbindung mit einander ständen, wurden sofort auch die

§. 4. 5. 6.

nebst den darauf sich beziehenden Stellen des Commissionsberichts verlesen.

Regier. Commissär, geh. Ref. v. Liebenstein: Als Regierungs Commissär habe ich die Pflicht auf mir, die Gründe anzugeben, welche die Regierung bewogen haben, eine Abänderung derjenigen Bestimmungen des Gesetzes von 1820, welche die Bedingungen der Verantwortlichkeit betreffen, in den neuen Entwurf aufzunehmen. Sie sind folgende:

Erstens: Die Unverträglichkeit der Formen unseres Staatsorganismus mit dem Grundsatz, daß derjenige, der einen Beschluß der höchsten Staatsbehörde unterschreibt, alle Verantwortlichkeit allein zu tragen habe, da doch der Beschluß von einer beratenden Versammlung, oder oft nicht einmal von dieser, sondern von dem Regenten selbst gefaßt ist. Die Beibehaltung dieses Grundsatzes müßte uns unausbleiblich zur Bureaucratie führen; er würde eine andere Organisation der höchsten Behörde durchaus nothwendig machen. Da man demjenigen Staatsbeamten, welcher darin den Vorsitz führt, ohne die größte Unbilligkeit nicht die an die Unterschrift seines Namens geknüpfte Verantwortlichkeit für alle darin gefaßte, dem Inhalt nach ihm oft mehr oder weniger fremde Beschlüsse aufbürden könnte, so würde daraus folgen, daß jeder Minister oder Vorsteher eines Departements die

in dasselbe einschlagenden Beschlüsse unterschreibe, und dafür allein verantwortlich wäre. Mit andern Worten, unsere höchste Staatsbehörde müßte diejenige Einrichtung erhalten, welche in einem benachbarten großen Reiche das Conseil der Minister hat. Ein solches System würde aber, wie bereits von einem Mitgliede dieser Kammer anerkannt worden ist, mit unserer Dienerspragmatik unverträglich seyn, einem Gesetze, welches, indem es den Staatsdienern eine gewisse Unabhängigkeit sichert, den Staatsbürgern so viele Bürgschaft gegen Willkühr gewährt.

Der zweyte Grund war die Absicht, die Verantwortlichkeit auch wirklich gegen alle diejenigen zu realisiren, welche sie von Rechtswegen treffen soll. Wird die Verantwortlichkeit lediglich auf den Unterschreibenden beschränkt, muß dieser allein für einen Beschluß büßen, zu dem er vielleicht nicht einmal gestimmt hat, so können sich die wirklichen Urheber eines verfassungswidrigen Beschlusses ganz bequem hinter der Verantwortlichkeit ihres Collegen verschanzen. Sie wälzen die Folgen ihrer Handlung auf sein Haupt, und gehen für ihre Personen frey aus. Gesetzt der Unterschreibende stirbe, ehe die Anklage gegen ihn erhoben werden kann, dann fehlt es der Anklage an allem Subject. Sie kann nicht mehr geltend gemacht werden. Diejenigen aber, welche den verfassungswidrigen Beschluß gefaßt haben, behalten ihren Sitz in der höchsten Behörde, und bleiben frey von aller Verantwortlichkeit und Strafe.

In Beziehung auf den §. 6. muß ich gegen die im Commissionsbericht ausgesprochene Meinung bemerken, daß die Bestimmung, die er enthält, auch nach diesem System nicht überflüssig seyn dürfte. Es ist

hier keineswegs die Rede von einer bloß der Kanzleyordnung angehörenden Vorschrift über die Form der Geschäftsbehandlung. Es ist die Nothwendigkeit ausgesprochen, daß jeder die Verfassung oder verfassungsmäßige Rechte betreffende Beschluß von einem verantwortlichen Staatsdiener unterschrieben seyn soll. Wenn auch die Unterschrift an sich die Verantwortlichkeit nicht zur Folge hat, so soll sie doch ein unzweydeutiges Zeichen seyn, daß der Beschluß von der obersten, der constitutionellen Verantwortlichkeit unterworfenen, Staatsbehörde ausgegangen ist. Was endlich den 4. Sen betrifft, so mag dieser entweder ganz wegbleiben, oder es mag in demselben das Wort „ordentliche“ gestrichen werden. Wollte man hingegen die Fassung im ältern Gesetz beyhalten, und auch die außerordentlichen Mitglieder des Staatsministeriums in dem Sen erwähnen, so würde man die Verantwortlichkeit auf Männer erstrecken, welche höchst selten oder nie in den Fall kommen, an den Beratungen und Beschlüssen der obersten Staatsbehörde thätigen Antheil zu nehmen.

Fhr. v. Zyllenhardt: Die Meinung der Commission ging durchaus nicht dahin, daß der Unterschreibende ausschließlich verantwortlich seyn soll, sondern nur dahin, daß der Unterschreibende auf jeden Fall verantwortlich seyn müsse, damit man überhaupt oder vorerst eine bestimmte Person habe, gegen welche die Anklage gerichtet werden könne. Der für §. 6. von der Commission vorgeschlagene Zusatz scheint mir daher wesentlich. So wie dieser §. in dem neuen Entwurfe gefaßt ist, und von der jetzigen Ansicht der hohen Regierung ausgehend, müßte ich ihn sonst für entbehrlich, und gar nicht in ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten gehörig halten.



Frhr. v. Berkeim: Mir dünkt, es kömmt hier alles darauf an: was bedeutet, was bezeichnet eigentlich die Unterschrift des Ministers, oder des vorsitzenden Mitglieds der obersten Staatsbehörde? Ist sie nur allein die Beurkundung, daß ein Beschluß von der obersten Staatsbehörde emanirt seye; so kann dem Unterscheidenden seiner alleinigen Unterschrift wegen, keine Verantwortlichkeit zugemuthet werden, da diese Unterschrift nur als ein Theil des Mechanismus seiner Dienstobliegenheit angesehen werden muß, und er also für den Inhalt des Beschlusses nicht verantwortlich seyn kann; eben so wenig als derjenige, welcher von dem Staat dazu aufgestellt, das Gepräge auf das Metall schlägt, und es durch diese Operation zur Münze stemmelt, dafür verantwortlich ist, wenn über den nicht vollkommenen innern Gehalt der Münze Klage entsteht.

Bedeutet hingegen jene Unterschrift: daß der Unterzeichnende der Veranlasser, der eigentliche Urheber des Beschlusses der obersten Staatsbehörde war; alsdann freylich ist derselbe dafür verantwortlich.

Daß dieser letztere Fall hier aber nicht eintrete, erkennt der Commissionsbericht ja selbst, und ich stütze mich hierauf, um zu bemerken, daß eben dieses Anerkennniß mit dem Schlusresultat der Commission, daß die Anklage nur gegen den Unterschreibenden Statt finden könne, nicht ganz im Einklange steht.

Die Commission scheint einen weitem Grund gegen die Abänderung in dem neuen Gesetz darin finden zu wollen, indem sie behauptet, daß man annehmen dürfe, die Regierung habe das Gesetz vom Jahr 1820 hinlänglich geprüft. Ich bin weit entfernt, das Gegentheil zu behaupten, kann es mir aber als ganz natürlich, und in jeder Hinsicht als logisch denken, daß eine

hohe Regierung, indem sie mit Fassung eines Procedurgesetzes sich beschäftigte, nothwendigerweise das Gesetz vom Jahr 1820 über die Verantwortlichkeit, noch einmal genau prüfen mußte, und dabei den innern Organismus der dormalen bestehenden obersten Staatsbehörde genau abwägend, diese Abänderung als nothwendig erkannte, da sie auch dem bestehenden Verhältniß des Staatsministeriums am angemessensten ist.

Die weitem Gründe, welche der Commissionsbericht wegen einer Anklage gegen alle Mitglieder der obersten Staatsbehörde, im Fall nur einzelne schuldig sind anführt, scheinen mir dadurch leicht widerlegt werden zu können, daß alle diese möglichen Unbilden eben so gegen den einzelnen, nämlich den Unterschreibenden, wenn er unschuldig ist, Statt finden; im Gegentheil aber es viel schonender erscheint, wenn auf das Ungewisse hin die moralische Person angeklagt wird, als wenn eine bestimmte Person ihren bis dahin unbefleckten Namen bei jeder Gelegenheit der öffentlichen Brandmarkung Preis geben muß.

Uebrigens kann diese Anklage, wenn sie gegen die oberste Staatsbehörde im Allgemeinen gerichtet ist, eben so wenig, als wenn der Vorsitzende derselben nur allein angeklagt wird, den immer unantastbaren Centralpunkt der höchsten Staatsgewalt berühren.

Die Erörterung dieses Gegenstandes wird Ihnen, meine Herren! inzwischen die Ueberzeugung gewährt haben, daß ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, das bis jetzt nur allein in England zur wirklichen Ausführung gebracht wurde, in Frankreich aber bis jetzt nur dem Namen nach in die Verfassung aufgenommen ist, nach unserer, von jenen Ländern so himmelweit entfernten, administrativen Organisation

keine leichte Aufgabe war, da in England und Frankreich den verantwortlichen und anklagbaren Ministern die schöpferische Kraft des Willens, und die hieraus folgende That zu Gebot steht, statt daß bey uns nur der zu gebende, oder zu unterlassende Rath der Mitglieder der obersten Staatsbehörde durch eine Anklage in Anspruch genommen werden kann, und dieser Rath, dem bey uns dormalen bestehenden Organismus der obersten Staatsbehörde zufolge, nicht durch die Unterschrift, sondern nur allein durch die Theilnahme, oder Mitwirkung an dem gefassten Beschlusse sich bewährt.

Ich stimme deshalb aus diesen eben entwickelten Gründen für die Beybehaltung der Fassung des neuen Gesetzes, daß nämlich nicht der Unterzeichnende, sondern nur die Gesamtpersönlichkeit der obersten Staatsbehörde verantwortlich sey, und in Anklagezustand versetzt werden könne.

Fhr. v. Zyllhardt: In Beziehung auf eine Stelle dieser Aeußerung, und um einem Mißverständnisse zu begegnen, welches öfters wiederzukehren scheint, muß ich nochmals bemerken, daß nirgendwo im Commissionsberichte gesagt ist, daß der Unterschreibende ausschließlich verantwortlich sey, vielmehr enthält der der Commissionsantrag mit deutlichen Worten das Gegentheil.

Fhr. v. Wessenberg: Die Commission hat sich einstimmig dahin erklärt, daß die Unterschrift wesentlich als Kennzeichen, oder bezeichnendes Merkmal der Verantwortlichkeit angesehen werden müsse, weil sonst kein anderes sicheres Kennzeichen denkbar ist, das im Allgemeinen bey den Beschlüssen der obersten Staatsbehörden festgesetzt werden könnte. Da sie jedoch sich nicht für verufen hielt, auf einen Vorschlag zu irgend einer Art von Organisirung der obersten Staatsbehörden einzugehen; so mußte sie die Möglichkeit annehmen, daß auch Andere

als die Unterschreibenden, als schuldig einer Verletzung der Verfassung zur Verantwortung zu ziehen wären. Indem sie daher darauf antrug, daß die Bestimmung des §. 4. des Gesetzes von 1820, welcher verlangt, daß alle auf die Verfassung, und Verfassungsmäßige Rechte sich beziehenden Verfügungen und Beschlüsse von einem oder mehreren der obersten Staatsdiener unterzeichnet werden sollen, beybehalten werde, hat sie zugleich den Vorschlag vorgeschlagen: daß die Unterschreibenden zwar dadurch schlechthin verantwortlich werden, daß sie es aber deswegen nicht ausschließlich seyn sollen. Die ganze Commission war davon innigst überzeugt, daß wenn die Unterschrift nicht als Kennzeichen der Verantwortlichkeit angenommen werde, diese selbst bloß illusorisch sey, und in Nichts zerfalle, indem in den mehrsten Fällen der Träger der Verantwortlichkeit verschwinden würde. Ein ganzes Collegium, als solches, kann nie der Gegenstand einer Anklage der Kammern seyn, obgleich alle einzelnen Mitglieder angeklagt werden können. Es war übrigens nicht die Sache der Commission, zu untersuchen, ob der jetzt bestehende Organismus der obersten Staatsbehörden mit dieser gesetzlichen Bestimmung, ohne welche die Verantwortlichkeit in Nichts zerfiele, im Einklang stehe; aber ich halte die Kammer für berechtigt, von der hohen Regierung vertrauensvoll zu erwarten, sie werde sich selbst veranlaßt finden, den Organismus so einzurichten, daß ein wesentlicher Artikel der Verfassung vollständig zur Ausführung gebracht werden könne.

Frhr. v. Berkeheim: Wir sind allerdings nicht hier, die Organisation der Verfassung in Erwägung zu ziehen; aber ich kann nicht einsehen, wie die Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten bloß illusorisch seyn würde, wenn man den Unterschreibenden nicht schlechthin verantwortlich machte. Der Vorbehalt, daß man noch über dieß auch die andern Mitglieder des Staatsministeriums in An-

spruch nehmen könne, ist kein Grund, den Unterschreibenden schlechtthin verantwortlich zu machen. Die Regierung hat die Unterschrift ihrer Beamten noch nie für etwas anderes gehalten, als für die Beurkundung, daß ein Beschluß wirklich von der betreffenden Stelle ausgegangen sey.

Frhr. v. Türkheim: Mit dieser Ansicht, welche aus der Unterschrift eine bloße Beurkundung macht, sieht gleichwohl das noch bestehende, vor zwey Jahren erlassene, Gesetz im Widerspruch. Alles kommt am Ende darauf zurück, daß der Regent jemanden finden muß, der ihn repräsentirt, d. h. der seine Beschlüsse unterschreibt, und somit die Verantwortlichkeit übernimmt.

Der von dem Herrn Regierungscommissär angeführte Fall, daß der Anzuklagende ohne geschene Anklage gestorben sey, ist eben sowohl bey jeder andern Anklage denkbar, und außer dem Bereich eines menschlichen Gesetzes. Auch kann man sich dann im Verfolg des Verfahrens noch immer an diejenigen Mitglieder des Staatsministeriums halten, welche den Beschluß veranlaßt haben, obgleich nach dem, was ich vorhin bemerkt habe, die Unterschrift allein jene äußere Erscheinung ist, an welche man sich vor weiterer Untersuchung und Erhebung der Anklage mit Bestimmtheit halten kann. Wenn aber auch diese Meinung keinen Eingang findet, so ist doch wenigstens der von der Commission vorgeschlagene Vorschlag zum §. 6. unerküßlich, ohne denselben bleibt das ganze Verantwortlichkeitsgesetz ohne Unterlage, nur eine halbe Maßregel, ein Schwanken zwischen Wollen und Nichtwollen, und eher würde ich mich dann für letzteres entscheiden.

Frhr. v. Berkheim: Ich kann eine bloß halbe Maßregel in dem Gesetzentwurf nicht finden. Vielmehr bestimmt das Gesetz klar, daß die Urheber eines Beschlusses, nicht aber Dritte und Unschuldige verantwortlich seyn sollen.

Regierungscommissär geh. Ref. v. Liebenstein: Der von mir berührte Fall ist ein ganz anderer, als der, dessen der Frhr. v. Türkheim gemacht hat. Er unterstellt den Fall, daß jemand, der eine gesetzwidrige Handlung selbst begangen hat, gestorben ist, ehe die Strafe des Gesetzes ihn erreichen konnte. Dies ist allerdings eine ganz gewöhnliche Erscheinung, und es versteht sich ganz von selbst, daß nun die Wirksamkeit des Gesetzes aufhören muß. Hier ist aber von einem ganz andern Fall die Rede, nämlich davon, daß Jemand, der einen gesetzwidrigen Beschluß zwar nicht selbst gefaßt, vielleicht nicht einmal dazu mitgewirkt hat, aber doch dafür büßen soll, todt ist, die Urheber des Beschlusses aber, die wirklich Schuldigen, sich noch am Leben befinden, aber nun vom Gesetz nicht mehr erreicht werden können.

Die Frhrn. v. Wessenberg und v. Zyllnhardt bemerkten dagegen wiederholt, daß durch die Anträge der Commission die Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder des Staatsministerii keineswegs ausgeschlossen werde.

v. Kettner: Die Regierung kann ihre Geschäftsordnung einrichten, wie sie will. Ehemals wurden die Beschlüsse des Staatsministerii nicht von einem Minister, sondern nur von einem Secretär unterschrieben. Die Regierung braucht also nur die alte Form wiederherzustellen, und die Minister sind nicht weiter der Verantwortlichkeit unterworfen, welche der §. 6. des Gesetzentwurfs festsetzen soll. Ich glaube, daß die Constitution weit besser gesichert ist, wenn die Verantwortlichkeit auf mehreren ruht, als wenn für einen Beschluß nur einer verantwortlich gemacht wird. Wenigstens sollte die Hauptverantwortlichkeit weit eher den Referenten, als den, welcher unterschreibt, treffen.

Frhr. v. Zyllnhardt: In Beziehung auf das, was der Herr Landoberjägermeister v. Kettner von der

Geschäftsordnung und der davon abhängenden Bestimmung wegen der Unterschrift gesagt hat, muß ich bemerken, daß nach dem §. 6. des vorliegenden Gesetzentwurfs, so wie nach dem Gesetze vom Jahr 1820, alle auf die Verfassung und verfassungsmäßige Rechte sich beziehenden Beschlüsse und Verfügungen von einem oder von mehreren der verantwortlichen obersten Staatsdiener zu unterzeichnen sind.

Frhr. v. Berstett: Es gehen jedoch auch andere Beschlüsse, als die im §. 6. bezeichneten, von dem Staatsministerio aus. Diese können noch immer bloß von einem Secretär unterzeichnet werden. Und gleichwohl kann in der Folge darüber ein Zweifel entstehen, ob der Beschluß nicht dennoch die Verfassung oder verfassungsmäßige Rechte betreffe, so wenig man auch ursprünglich Veranlassung hatte, ihn aus diesem Gesichtspuncte zu betrachten.

Frhr. v. Wessenberg: Gegen den Antrag, daß jedesmal der Referent, der den Beschluß in Antrag gebracht hat, denselben unterzeichnen solle, finde ich meinerseits nichts einzuwenden. Nur muß alsdann der Referent auch nothwendig die Verantwortlichkeit übernehmen.

v. Rotteck: Es ist nicht zu verkennen, daß dem fraglichen Antrage des Commissionsberichtes einige Inconvenienzen entgegen stehen. Aber es scheint mir nicht unmöglich zu seyn, sie zu heben. Dagegen würde, meiner Ueberszeugung nach das ganze Gesetz unwirksam seyn, wenn nicht der Unterschreibende schlechthin verantwortlich seyn sollte, so halte ich es für unbedingt nothwendig, den §. 6. des Gesetzentwurfes nach dem Vorschlage des Commissionsberichtes abzuändern.

Zachariä: Wie ich schon früher bemerkt habe, der §. 6. des vorliegenden Gesetzentwurfes ist entscheidend für den Werth und den Erfolg des Gesetzes.

Ich behaupte offen und unumwunden, daß unsere Verfassung nicht gedeihen, nicht bestehen kann, wenn

nicht der Staatsbeamte, welcher eine landesfürstliche Verordnung, oder eine Verfügung der obersten Staatsbehörde unterzeichnet, für den Inhalt der Verordnung oder Verfügung vermöge seiner Unterschrift unbedingt verantwortlich ist.

Denn — damit ich den äußersten Fall sehe, und so die Gefahr desto schroffer hinstelle — wie, wenn der Fürst gegen den Beschluß des Staatsministeriums, selbst gegen den einhelligen, einen Entschluß faßt, eine Entscheidung erläßt — oder wenn, um einen Ausdruck der Vorzeit zu gebrauchen, die Justiz aus dem Cabinet verwaltet wird — wer ist dann verantwortlich? — Nicht der Fürst, er kann nicht unrecht handeln, nicht die Minister, sie haben nicht gehandelt.

Noch mehr! Ich bezweifle überhaupt, ob die Mitglieder der obersten Staatsbehörde schon wegen eines gefaßten Beschlusses, unbeschadet des Geistes unserer Verfassung, zur Verantwortung gezogen werden können. Erst durch die Zustimmung des Fürsten wird ein solcher Beschluß vollziehbar, ihn würden wir anklagen, wenn der Beschluß Grund unserer Anklage wäre.

Aber der Staatsbeamte, welcher eine verfassungswidrige Verfügung oder Entscheidung unterzeichnet, und so vollziehbar macht, kann wegen seiner Handlung, kann als Werkzeug zur Verantwortung gezogen werden. Er hätte sich zur Ehre des Fürsten, zum Besten des Landes, der Unterzeichnung weigern sollen.

Wohl ist unter einem guten Fürsten, wohl ist unter unserm Fürsten, das nicht zu fürchten, was das Gesetz mißtrauisch voraussetzt. Aber das Gesetz sey mißtrauisch, weil es die Menschen überlebt, oder überleben soll.

Allerdings ist hier von einer Neuerung die Rede, aber von einer Neuerung, welche allein den gegenwärtigen Herr Staatsministern und ihren Nachfolgern diejenige verfassungsmäßige Stellung sichert, die mir zum Bedei-



hen der Verfassung eben so nothwendig zu seyn scheint, als das Daseyn und die gesetzliche Wirksamkeit der beiden Kammern.

Föhr. v. Türkheim: Was eben so schön gesagt worden ist, bestätigt meine frühere Bemerkung. Die Klage muß zunächst gegen den Unterschreibenden gerichtet werden. Die erste Richtung derselben ist immer gegen das, was äußerlich erscheint.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein: Ich hatte mir vorgenommen, noch einige Bemerkungen hinsichtlich des vorliegenden wichtigen Gegenstandes zu machen; allein jetzt, nachdem sich der geh. Hofrath Zachariä so umfassend und schön geäußert hat, würde es überflüssig seyn, noch etwas beizusetzen. Ich erkläre sonach lediglich hiemit, daß ich mich seinen Aeußerungen vollkommen anschliese.

Auf die nunmehr von dem Vicepräsidenten gestellten Fragen

#### B e s c h l o ß

die Kammer mit großer Stimmenmehrheit, (so daß nur bey dem zweyten Beschlusse die Minorität auf 6 Stimmen von 18 anstieg,

- 1) den §. 3. und 6. des von der Regierung vorgelegten Gesekentwurfes nicht ohne Modification beizubehalten; sondern
- 2) diese Paragraphen (§. 3 und 6.) mit den im Commissionsberichte vorgeschlagenen Abänderungen anzunehmen; endlich
- 3) den §. 4. aus dem Gesekentwurfe wegzulassen.

Wegen der schon weit vorgerückten Zeit wurde die weitere Verathung des Gesekentwurfes auf die nächste Sitzung ausgesetzt.

Föhr. v. Zollhardt.

Zachariä.

## Beylage Ziffer 58.

## Gesetzentwurf

die Ausgleichung der Central-Kriegs-Lasten  
betreffend.

## A r t. I.

Die Kriegskosten = Ausgleichung umfaßt jene allgemeinen Kriegslasten, welche an das ganze Land gefordert, und von der Centralstelle auf alle Kreise repartirt wurden, oder welche zwar nur an einzelne Landestheile gefordert worden, ihrer Natur nach aber als Landeslast zu betrachten sind.

Dahin gehören:

- 1) die Lieferungen in die Armee-Magazine;
- 1) die Fleisch- und Schlachtvieh-Lieferung;
- 3) die Pferdelieferung;
- 4) die Lieferung verarbeiteter Producte an ganze Armeecorps;
- 5) Sämmtliche Spitalkosten;
- 6) die Kosten für Errichtung und Unterhaltung der Bäckereyen, Lager, Blockadecorps Feld- und sonstiger Armee-Anstalten;
- 7) die durch Anlegung und Abtragung von Brücken und Verschanzungen entstandenen Kosten, einschließlic der Entschädigung für gänzliche Vernichtung oder starke Beschädigung gewerbschaftlicher und anderer Gebäude, auch sonstiger Grundelgenthums, welche diese militärisch technischen Anlagen verursacht haben;
- 8) der Aufwand für Transporte der Artillerie, Magazine und Spitäler, und anderer Effecten, welche gewöhnlich mit eigenem Militär-Fuhrwejen transportirt werden;
- 9) die Kosten für Ueberschiffung ganzer Armeecorps;

10) die Entschädigungen für das auf Kriegsfrohnden verlohren gegangene Vieh, Schiff und Geschir, nach den darüber in der Normal = Verfügung vom 27. May 1812. enthaltenen Bestimmungen;

11) die für Marsch = und andere Kriegsgeschäfte aufgelaufenen Kosten bey Central = und Mittelfellen;

12) die Einrichtungs = Kosten für die großen Hauptquartiere.

#### Art. 2.

Der Aufwand für diese Gegenstände wird nach jenem Betrag in Aufrechnung gebracht, wie solcher, als wirklich geschehen, urkundlich nachgewiesen ist.

#### Art. 3.

Die Liquidation geschieht nach Gemeinden von den betreffenden Districts = oder Bezirksstellen unter der Leitung der Central = Kriegecommission, und unter allseitiger genauer Prüfung, ob die zur Liquidation gebrachten Gegenstände in eine der Art. 1. aufgezählten Ausgleichungs = Kategorien gehören.

Einer jeden Gemeinde wird dasjenige als Vergütung in Aufrechnung gebracht, was sie aus Armeemagazinen empfangen; auch, was sie an den von den allirten Mächten bezahlten Entschädigungs = Summen erhalten hat.

#### Art. 4.

In Erwägung, daß der Bestand des Landes im Jahr 1809 sich bis zum Jahr 1813 durch Zugang und Abgang bedeutend geändert hat, und daß die zugegangenen Landestheile für diese Periode nicht so, wie für die spätere von 1813 an in die Ausgleichung gezogen werden können, soll für die erste Periode eine besondere Ausgleichung, jedoch rücksichtlich der Ausgleichungsgegenstände nach denselben Normen (Art. 1.) gebildet werden.

Die Etappenrechnungen aus der Periode von 1809 bis 1813 werden bey dieser Ausgleichung in so weit, als sie vom ganzen Land zu vertretende, soweit zur Ausgleichung geeignete Leistungen enthalten, zum Grunde gelegt; doch bleibt jenen Gegenden, wo in dieser Periode keine Etappenstationen Statt hatten, folglich auch keine Etappen-Rechnungen vorhanden sind, unbenommen, ihre Leistungen, die sie nach dem Art. 1. bestimmten Grundsatz zur Ausgleichung geeignet erachten, zur Liquidation zu bringen.

## A r t. 5.

Die Grafschaft Hohengoldsack bleibt von aller Activ- und Passiv-Theilnahme an der Ausgleichung beider Perioden ausgeschlossen.

## A r t. 6.

Der Maaßstab, nach welchem die constatirten Summen als Gegenstand der allgemeinen Ausgleichung repartirt werden sollen, wird durch ein besonderes Gesetz, und zwar noch im Laufe des dormaligen Landtags bestimmt werden.

## Beylage Ziffer 59.

Das Gesetz über die Kriegskostenausgleichung, welches ich Ihnen, meine Herren! vorzulegen die Ehre habe, ist im Wesentlichen auf das Resultat gebaut, welches aus den nicht ganz vollständigen Verhandlungen hervorgegangen ist, die über diesen Gegenstand bey der Ständeversammlung von 1820 bey der zweyten Kammer Statt gefunden.

Die Resultate dieser Verhandlungen lassen sich in zwey Hauptstücken darstellen.

Eine Reihe von Kriegskosten sind als Centrallasten anerkannt.

Wir verbinden mit der Bezeichnung Centrallasten den Begriff, daß darunter nur solche Lasten verstanden werden, welche nach unzweifelhaften Rechtsätzen auf dem ganzen Staatsverbande ruhen.

Dagegen ist über eine andere, in ihrem Betrag sehr ansehnliche Reihe von Kriegskosten in den befragten Verhandlungen vor 1820 nicht entschieden, ob dieselben als Centrallasten, als Bezirkslasten, oder als Locallasten betrachtet werden sollen. —

Hierher gehören die Kosten für Einquartirung, oder vielmehr die Ernährung der einquartirten Mannschaft, und die Frohnden.

Der Gesetzesvorschlag, welchen ich sogleich vorzulesen, die Ehre haben werde, beschränkt sich lediglich auf die erste Reihe der Kriegskosten, und erwähnt der zweyten gar nicht. Es ist damit ausgesprochen, daß die Regierung — nach der Weise wie die Sache dermalen angesehen wird — die Ausgleichung der nicht benannten Gegenstände — wenigstens auf das ganze Land — nicht für zweckmäßig halte.

Ich werde nach Ablefung des Gesetzes, zu welcher ich mich nun wende, die Ehre haben, diejenigen Gründe, welche bey der Ausschließung eben gedachter Gegenstände hauptsächlich den Ausschlag gegeben haben, kurz anzuführen. (Hier folgte die Verlesung des Gesetzes)

Ich habe Ihnen nun die Gründe, warum gewisse Kriegskosten in die Ausgleichung nicht aufgenommen worden sind, zu entwickeln.

Sie finden vorerst die allerdings in ihrem Betrag bedeutenden, und ohne Zweifel für den Landmann drückenden Kosten der Ernährung der Pferde, soweit solche auf Kosten der Quartierträger, und ohne Aufrechnung auf Magazinslieferung Statt fand, nicht in die Ausgleichung aufgenommen.

Im Jahr 1820 war es anders vorgeschlagen.

Diese Kosten waren zur Ausgleichung berufen, während die Kosten für Ernährung der einquartirten Soldaten, als Locallast behandelt waren.

Die Regierung konnte aber keinen rechtlich begründeten Unterschied zwischen diesen Aufwandsgegenständen auffinden.

Sodann wirkte auch bey diesem Gegenstand der Umstand, welcher gegen die Ausgleichung der Einquartirungs-Verpflegung überhaupt spricht. Nämlich es ist eine rechnungsmäßige, vollständige und zuverlässige Erhebung des wahren Betrags der Quartierlast in Bezug auf Mannschaft und Pferde, nicht möglich.

Die Materialien, welche dazu vorliegen, geben keine vollständige Ueberzeugung, und es ist mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit zu behaupten, daß ein Theil der Soldaten, über deren Anwesenheit militärische Quittungen vorgelegt werden, nicht gerade in der Gemeinde verpflegt worden sind, während andere Gemeinden Quartierlast und Verpflegung abgereicht haben, über welche sie keinen Ausweis vorzulegen im Stande sind.

Aus diesen Gründen wäre die Liquidation nur eine zwar ziemlich wahrscheinliche Approximation an die Wahrheit, sie würde sich aber offenbar zu einer strengen Abrechnung nicht vereigenschaften. Nun aber kommt zu betrachten, daß meist nur diejenigen Gegenden, welche an gangbaren Heerstraßen gelegen sind, von der Einquartirungslast vorzüglich bedrückt waren.

Diesen gewährt aber ihre Lage und der lebhaftere Verkehr, welche ihnen dieselbe sichert, so viele Vorteile vor andern Gemeinden voraus, daß sie sich eine Belastung gefallen lassen können, die gewiß in den meisten Fällen schon ersetzt, wenigstens verschmerzt ist.

Es würde unbillig seyn, diesen begünstigten Gemeinden wenigstens nach demselben Maasstab, wie den entlegenen Orten, einen Ersatz auszumessen. In jedem Fall

würde daher nur eine Vergütung Statt finden können, deren Maass aber nicht leicht auszumitteln seyn dürfte.

Indessen mißkennt die Regierung keineswegs, daß sich sowohl in rechtlicher Hinsicht, als aus ökonomischen Betrachtungen vieles dafür sagen läßt, auch die Quartierlast in Betrachtung zu ziehen, und sie wird den Wünschen, welche sich deshalb in dem Lauf der Discussionen entwickeln dürften, gerne so weit es ihre Pflichten für das allgemeine Wohl zulassen, entgegenkommen. Frohnden sind auch in diesem Gesetzesentwurf nicht als Ausgleichungsgegenstände aufgeführt. Dazu ist ein doppelter Grund vorhanden. Ein gesetzlicher und ein factischer.

Der gesetzliche liegt in der Verordnung vom 18. Apr. 1810 (Reg. Bl. von 1810 Seite 120. §. 3.), nach welchem die Frohndpflicht zu Spannfröhnden auf dem zum Güterbau gebrauchten Vieh ruht. Der factische Grund besteht in der völligen Unmöglichkeit, eine zuverlässige Zusammenstellung der geleisteten Kriegsfröhnden zu Stande zu bringen. Denn es ist bey dieser Operation nicht genug, daß von einem oder dem andern Bezirk glaubhafte, d. h. einer Controlle ausgelegte Aufzeichnungen geliefert werden, sondern dieß muß wenigstens bey einer eminenten Mehrzahl der Concurrenten geschehen können. Es genügen auch bloße Aufzeichnungen der Gemeinden ohne Bescheinigungen nicht, vielmehr müßte der Beweis strenger geführt werden. Nun sind aber in Händen der Gemeinden keine Vorspannsbelege mehr zu finden, oder es ist eine unvollkommene Sammlung.

Bei den vorhandenen Liquidationsmaterialien ist aber auf die Frohnden keine Rücksicht genommen, denn im Feldzug von 1813 und 1814 fand deren Vergütung

nicht Statt, und sie wurden daher auch nicht aufgezichnet. Für das Jahr 1815 sind zum Theil Aufzeichnungen vorhanden; allein diese genügen nicht. Jeder Versuch der Ausgleichung würde daher zu neuer Verdrückung führen. Zunächst findet sich in dem neuen Gesetzworschlag die weitere Abweichung, daß (dessen §. II. gegen den Inhalt des §. IV. des Gesetzworschlags von 1820) der wirkliche Aufwand für die zur Ausgleichung kommenden Gegenstände als Aufrechnungspreis festgestellt ist, und somit die in dem frühern Gesetzworschlag enthaltenen Normalpreise umgangen werden. Bey der Verfolgung der Arbeiten hat es sich gefunden, daß man weder die in dem Gesetzworschlag von 1820 enthaltenen Normalpreise anwenden, noch von denen bey der Discussion vom 28. August 1820 in Anregung gekommenen andern Preisen Gebrauch machen konnte. Viele Lieferungsgegenstände sind weder im Marktpreis begriffen, z. B. Kochmehl, Backmehl, Reis, Graupen, Branntwein u. c., noch weniger in den Steuerausgleichungs-Operationen enthalten. Die Anwendung der Letztern, weil sie für gewisse eigene Bezirke gelten, würde bey der Berechnung der Lieferungen eine ins Kleinliche gehende Calkulation erfordern, die das Geschäft unfehlbar verwirren und aufhalten müßte.

Es würde aber auch eine große Unbilligkeit darin liegen, wenn man denjenigen Gemeinden, welchen aufgegeben war, in die sehr entfernten Magazinstationen zu liefern, und die daher aus ihrer Umgegend die Lieferungsgegenstände nicht dahin verführen konnten, nicht den wahren Aufwand vergüten wollte.

In den Verhandlungen, welche im Jahr 1820 Statt fanden, ist der Anfangstermin der Ausgleichung



auf das Jahr 1809 festgesetzt, und es sind zwey Perioden der Ausgleichung angenommen; von 1809 bis 1813, als die Allirten das Land betraten, und von diesem Augenblick an bis zum vollendeten Rückmarsch der Occupationsarmee.

Der Unterschied begründet sich nach dem vorliegenden Gesekentwurf nicht in einer Verschiedenheit der Ausgleichungsgrundsätze, sondern in der Verschiedenheit der zur Ausgleichung concurrirenden Landestheile.

Im Jahr 1809, als die hauptsächlichsten Lasten dieser Periode getragen werden mußten, waren einige Landestheile, die gegenwärtig zum Großherzogthum gehören, noch nicht mit demselben vereinigt, sie trugen daher mit ihren damaligen Landsleuten die befragten Kriegslasten. Erst durch den Pariser Frieden von 1810 und die aus demselben hervorgegangenen Länder-Abtretungen constituirte sich das Großherzogthum in seinem gegenwärtigen Umfang. Es fanden aber in den damals neu hinzugekommenen Bezirken seitdem bis zum Jahr 1813 keine Kriegslasten Statt, folglich constituirte sich auch erst mit dem Jahr 1813 die neue Gemeinschaft, von welcher aber hinwiederum die Grafschaft Geroldssee als neuere Vermehrung ausgeschlossen bleibt. Und auch das Amt Steinfeld wird nicht bezogen werden, weil dessen neue Regierung erklärt hat, daß für dasselbe auf Vortheil und Lasten aus der Ausgleichung entsagt werde. Das diesseitige Gouvernement hat jedoch darüber noch keine Erklärung gegeben.

In den Verhandlungen des Jahrs 1820 ist der Wunsch ausgedrückt worden, daß die Liquidationsarbeiten fortgesetzt, und wo möglich auf dem gegenwärtigen Landtag das Resultat vorgelegt werden möchte.

Letzteres besonders zu dem Zwecke, damit darauf eine Entscheidung der Frage:

in wiefern die Einquartirungs-Verpflegung in Veräquation zu ziehen sey?

zu begründen. Man hat sich zwar eifrig bemüht, diesem Wunsche zu entsprechen, allein es ist aller angewendeten Mühe ungeachtet nicht möglich gewesen, das ganze Geschäft zu vollenden. Die Hindernisse, welche entgegenstuden, waren zu mannichfaltig, und die Masse der Geschäfte, welche sich am Ende vorfanden, war zu groß, als daß es möglich gewesen wäre, damit zu Stande zu kommen. Ich will hier nur kurz die Gründe anführen, welche die Vollendung hinderten; am besten wird sich die hohe Kammer überzeugen, wenn die zu wählende Commission auf dem Bureau der Kriegskommission selbst die, aus andern Rücksichten wünschenswerthe nähere Einsicht der Sache nehmen wird.

Anfangs hoffte man, daß die Gemeinden des Landes im Stande seyn würden, die Ausweise über den bey ihnen Statt gehabten Kriegskostenaufwand anzugeben. Allein verschiedene Versuche gaben das Resultat, daß nur wenige dies zu bewirken im Stande seyen, weil sie sämtlich ihre Belege und Urkunden an die Kriegskommission abgegeben hatte. Die Kriegskommission benutzte diese Belege zu den verschiedenen Liquidationen mit den alliirten Mächten, und es ergab sich als Resultat: daß alle Liquidationspapiere von 1813 und 1814 zu Frankfurt in dem Archiv des Bundestags verwahrt seyen. Weil nun die Liquidation vom Jahr 1813 und 1814 mit den verbündeten Staaten nicht geschlossen war, weil es besondern Schwierigkeiten ausgesetzt war, diese Belege aus dem Archiv zu erhalten,

mußte man einen andern Ausweg zu finden suchen. Es fehlten auch die Materialien zu der Liquidation von 1815. Die Urkunden waren an die einzelnen Staaten — mit welchen die Liquidationen Statt gefunden hatten — ausgefolgt. Also auch hier fehlte es an Ausweisen. Man hoffte nun, daß wenigstens die bey der Kriegscommission zurückbehaltenen Specialstats und andere Aufzeichnungen Aushülfe geben würden. Allein auch diese Erwartung schlug fehl. Alle Tabellen und Zusammenstellungen, die sich daselbst vorfanden, waren so abweichend, und meist sine die et consule, wie sich das von der Eilfertigkeit, mit welcher die Absendungen der Liquidationspapiere betrieben werden mußte, und von dem häufigen Wechsel des Revisionspersonals nicht anders erwarten ließ. Es blieb daher nichts anderes übrig, als noch einen Versuch zu machen, ob die in Frankfurt befindlichen Materialien nicht zum Zweck der Landesausgleichung benutzt, und die Ansprüche des Großherzogthums an die verbündeten Staaten aus dieser Abrechnung salvirt werden könnten. Dieser Versuch ist gelungen, und seit dem Monat November v. J. sind wir im Besitz der Urkunden, ohne daß dadurch die Staatsansprüche, welche auf dieselbe begründet sind, gefährdet werden.

Im vorigen Spätjahr sind diese Materialien eingetroffen. Es sind derselben aber eine solche Menge, (ungefähr 15 Etr.) daß es nicht möglich war, bisher damit fertig zu werden. Zwar ist es dem unermüdeten Eifer des zu diesem Zwecke hieher berufenen Kreisraths Fall er gelungen, bedeutend in der Liquidation vorzuschreiten; allein ein ganz nahes Ende ist nicht abzusehen. Dagegen kann man die Versicherung geben, daß auf dem eingeschlagenen Weg ein Resultat erscheinen

wird, mit welchem man unter den gegebenen Verhältnissen zufrieden seyn dürfte.

Ich fordere Sie aus Auftrag der Regierung auf, durch Ihre Commission, welcher alle erforderlichen Notizen gegeben werden sollen, die Bestätigung dieser Versicherung erholen zu lassen.

Es liegen zwar approximative Uebersichten über den Kriegskostenaufwand vor, allein Sie werden leicht einsehen, daß dieselben bey den vorwaltenden Umständen zu keinem Zweck dienen können.

---